

Betriebs- und Gestaltungsvorschriften



- Fassung vom 26. April 2019 -

§1

Veranstalter und Rechtsform

1. Der Dürkheimer Advent ist ein auf Dauer öffentlich gewerberechtlich festgesetzter Spezialmarkt gem. §6 LMAMG i.V. mit §11 Abs. 1 LMAMG i.V. mit §12 Abs.6 LMAMG, welcher privatrechtlich ausgestaltet und durch die Stadt Bad Dürkheim, nachfolgend Veranstalter genannt, durchgeführt wird.
2. Vertreten wird der Veranstalter durch den Bürgermeister der Stadt Bad Dürkheim.
3. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden jeglicher Art, die den Beschickern oder Dritten aufgrund der Platznutzung entstehen.

§2

Ort und Dauer des Festes

1. Der Dürkheimer Advent findet alljährlich in der Dürkheimer Innenstadt in der Adventszeit statt. Er beginnt freitags am 1. Adventswochenende und findet jeweils an den folgenden Adventswochenenden statt. Sofern der 24. Dezember in diesem Zeitraum liegt, endet der Dürkheimer Advent am 23. Dezember.
2. Der Veranstalter übernimmt weder eine Gewähr dafür, dass der Dürkheimer Advent tatsächlich, noch dafür, dass er im vorgesehenen Zeitraum stattfindet.
3. Schadensersatzansprüche wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung der Veranstaltung auf einen anderen Platz oder auf einen anderen Zeitraum sind ausgeschlossen.
4. Bei Ausfall des Dürkheimer Advents erlischt der Vertrag zwischen Veranstalter und Beschicker, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf. Geleistete Zahlungen der Beschicker werden nur in dem Umfang zurückgezahlt, als sie nicht bereits durch die Vorbereitung des Dürkheimer Advents in Anspruch genommen wurden.
5. Bei einer Verkürzung der Marktdauer kann der Veranstalter das Entgelt für die Platzüberlassung angemessen herabsetzen.

§ 3

Ausschreibung, Bewerbungsfrist, Bewerbungsunterlagen und Bearbeitungsentgelt

1. Die Beschickung des Dürkheimer Advents wird für alle Geschäftsarten im Dezember des jeweiligen Vorjahres ausgeschrieben.
2. Der Bewerbungsschluss wird für alle Geschäftsarten auf den 15. Januar des jeweiligen Veranstaltungsjahres festgesetzt. Der Bewerbungsschluss für Markthändler und Kunsthandwerker kann in begründeten Fällen verlängert werden.
3. Die Bewerbung erfolgt ausschließlich durch das vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Formblatt inkl. aller geforderten Anlagen. Dieses ist über die Tourist Information der Stadt Bad Dürkheim erhältlich oder kann auf der Internetpräsenz www.duerkheimer-advent.de heruntergeladen werden.
4. Ein Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben.

§ 4

Zulassung und Vergabe

1. Der Veranstalter entscheidet über die Vergabe der Standplätze.
2. Für die Auswahl der Beschickung kommen nur Geschäfte in Betracht, die sich vollständig und rechtzeitig schriftlich gemäß §3 beworben haben.
3. Grundsätze für eine sachgerechte Vergabeentscheidung sind insbesondere Attraktivität, Bekanntheit und Bewährtheit, Ausgewogenheit des Angebotes sowie der Gestaltungswille des Veranstalters.

4. Verträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Mündliche Zusagen und Absprachen sind rechtsunwirksam.
5. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Platzes oder eines bestimmten Standortes besteht nicht.

§ 5

Platzentgelt und Sicherheitsleistungen

1. Für die Überlassung eines Platzes wird durch Vertrag ein Platzentgelt festgelegt, das 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch SEPA - Lastschrift eingezogen wird.
2. Der Veranstalter kann für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und die Zahlung der anfallenden Gebühren und Entgelte eine Sicherheitsleistung verlangen.
3. Der Veranstalter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Zahlungsverpflichtungen, auch bei städtischen Tochterunternehmen oder deren Dienstleistern, nicht restlos erfüllt sind. In diesem Fall wird der zugewiesene Platz ohne weitere Benachrichtigung anderweitig vergeben. Eine geleistete Sicherheitszahlung ist verfallen und verbleibt beim Veranstalter.
4. Beschicker, die trotz Zahlung ihres Platzentgeltes ihren Platz nicht halten, vorzeitig ihr Geschäft abbauen oder gegen die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen verstoßen und deshalb den zugewiesenen Platz aufgeben müssen, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Platzentgeltes. Zusätzlich können Vertragsstrafen bis zum doppelten Platzentgelt anfallen.

§ 6

Platzzuweisung und Aufbau der Geschäfte

1. Die Plätze werden aufgrund des Lageplanes zugewiesen. Vom Vertrag abweichende Standplatzzuteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2. Mit dem Aufbau darf zu folgenden Zeiten begonnen werden:
 - a. Gastronomie- und Verkaufsstände frühestens am Montag vor dem jeweiligen Eröffnungstermin, ab 08:00 Uhr.
 - b. Markthändler und Kunsthandwerker, welche Verkaufsstände des Veranstalters gemietet haben, können jeweils donnerstags ab 12:00 Uhr die Verkaufsstände einräumen. Markthändler und Kunsthandwerker müssen bis spätestens Freitag 11:00 Uhr den ihnen zugewiesenen Platz sichtbar belegen. Plätze, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt sind, gelten als verfallen und werden anderweitig vergeben.
 - c. Aufbauarbeiten dürfen an Werktagen nur in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 22:00 Uhr durchgeführt werden.
 - d. Auf Antrag kann die Marktleitung abweichende Aufbautermine zulassen. Ein Rechtsanspruch auf einen früheren Aufbaubeginn besteht nicht.
3. Die zugewiesene Standfläche muss eingehalten werden. Der Veranstalter behält sich vor, zur Schließung möglicherweise verbleibender Lücken zwischen den aufgestellten Geschäften andere Stände einzufügen.
4. Der Aufbau muss spätestens um 15:30 Uhr am Tag des Veranstaltungsbeginns beendet sein.
5. Bauten, die eigenmächtig errichtet wurden, sind auf Verlangen des Veranstalters abzubauen. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so werden die Bauten auf seine Kosten und seine Gefahr durch Beauftragte des Veranstalters entfernt.
6. Stört der Betrieb eines Geschäftes am zugeteilten Platz den Marktbetrieb durch seine Betriebsweise, die aus der Bewerbung nicht zu entnehmen war, so ist der Beschicker auf Anordnung des Veranstalters verpflichtet, das Geschäft auf einem anderen Platz aufzubauen und zu betreiben. Hierfür wird keine Entschädigung gewährt.
7. Die Plätze zum Abstellen der Kühl-, Wohn-, Packwagen und Zugfahrzeuge sowie von Absetzcontainern bestimmt der Veranstalter. Eigenmächtiges Abstellen ist untersagt.

Ohne Abstimmung mit dem Veranstalter abgestellte Fahrzeuge oder Absetzcontainer werden auf Kosten und Gefahr der Eigentümer umgesetzt.

8. Zum Schutz der Entwässerungseinrichtungen vor dem unerwünschten Eintrag von Ölen und Schmierstoffen ist es nicht erlaubt, Fahrzeuge auf dem Veranstaltungsgelände oder zugewiesenen Abstellflächen zu waschen.
9. Ein Verstoß gegen die zuvor genannten Regelungen wird mit einer Vertragsstrafe bis zum einfachen Platzentgelt geahndet. Jeder weitere Verstoß kann zu einer Nichtzulassung bei künftigen Veranstaltungen führen.

§ 7

Abnahme

1. Die Inhaber von Gastro-, Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäften und sonstiger fliegender Bauten müssen im Besitz gültiger Bauunterlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen und bauaufsichtlichen Anforderungen an fliegenden Bauten in der jeweils gültigen Fassung sein.
2. Die Geschäfte werden vor Betriebsbeginn durch die Untere Bauaufsichtsbehörde sowie durch beauftragte Sachverständige des Veranstalters und der Stadtwerke abgenommen:
 - a. Abnahme von Anschlüssen und Einrichtungen für Wasser, Gas und Strom.
 - b. Entsprechende Zertifikate über Zulassung und Qualität der im Rahmen des Geschäftes genutzten Ausstattungen sind vorzulegen.
3. Beim Aufstellen und Lagern von Flüssiggas in Flaschen oder Tanks sind die Technischen Regeln Flüssiggas TRF 1988 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
4. Ohne Freigabe durch die Untere Bauaufsichtsbehörde oder durch beauftragte Sachverständige des Veranstalters oder der Stadtwerke erfolgt keine Freigabe zum Betrieb auf dem Dürkheimer Advent.

§ 8

Unbedenklichkeitsbescheinigungen

1. Für den Betrieb von mechanisch betriebenen Spielen und Spieleinrichtungen, Warenausspielungen, Geschicklichkeitsspielen mit nicht mechanisch betriebenen Spielgeräten und ähnlichem sowie Schießhallen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Landeskriminalämter bzw. die Abnahmegenehmigung der Physikalisch Technischen Bundesanstalt vorzulegen.
2. Bei Ausspielungen sind die polizeilich genehmigten Spielregeln gut sichtbar auszuhängen.

§ 9

Umfang und Betriebsausübung

1. Der Beschicker ist verpflichtet, sein zugelassenes Geschäft in dem Rahmen und dem Umfang, wie es sich aus dem Vertrag in Verbindung mit der Bewerbung ergibt, während des gesamten Marktes zu betreiben. Unterlässt er dies aus eigenem Verschulden, wird eine Vertragsstrafe festgesetzt.
2. Untervermietung des Geschäftes bedarf der Zustimmung des Veranstalters.

§10

Ansässige Gastronomie

1. Die ansässige Gastronomie erhält auf vertraglicher Basis die Möglichkeit, öffentliche Fläche in unmittelbarer Nähe zum Betriebsort zur Bewirtung zu nutzen.
2. Zur Bewirtung der Außenfläche dürfen ausschließlich Weinfässer, Palettenmöbel, Rüttelpulte oder Holzkrippen sowie die Bestuhlungsoptionen nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Dürkheim angeboten werden.

3. Jeder Gastronomiebetrieb muss mindestens 5 Weinfässer aufstellen.
4. Die ansässige Gastronomie ist von den Regelungen nach §28 ausgenommen. Der Ausschank von Glühwein auf der Freifläche ist nicht gestattet.

§ 11 Schubkarchstände

1. Die Schubkarchstände werden durch Vereine, Institutionen und Gemeinschaften aus Bad Dürkheim betrieben.
2. Zum Ausschank zugelassen sind ausschließlich Glühweine, welche aus Bad Dürkheimer Lagen stammen. Darüber hinaus darf Pfälzer Traubensaft ausgeschenkt werden.
3. Die Vergabe der Schubkarchstände ist an den jeweiligen Verein, die jeweilige Institution bzw. Gemeinschaft gebunden. Sollte dies nicht mehr wahrgenommen werden, erfolgt die Vergabe im Nachrückverfahren.
4. Der Ausschank von Glühwein und Traubensaft ist ausschließlich in den offiziellen Dubbetassen des Dürkheimer Advents erlaubt.

§ 12 Glühweinstände

1. Um die Glühweinstände dürfen ausschließlich Fässer, Palettenmöbel, Rüttelpulte oder Holzkrippen zum Abstellen angeboten werden.
2. Jeder Glühweinstand muss mindestens 5 Weinfässer aufstellen.
3. Zum Ausschank zugelassen sind ausschließlich Glühweine, welche die aus Bad Dürkheimer Lagen stammen. Darüber hinaus darf Pfälzer Traubensaft ausgeschenkt werden.
4. Es dürfen Spirituosen im Glühwein ausgeschenkt werden.
5. Der Ausschank von Glühwein ist ausschließlich in den offiziellen Dubbetassen des Dürkheimer Advents erlaubt.

§ 13 Spirituosenstände

1. Um die Spirituosenstände dürfen ausschließlich Fässer, Palettenmöbel, Rüttelpulte oder Holzkrippen zum Abstellen angeboten werden.
2. Jeder Spirituosenstand muss mindestens 5 Weinfässer aufstellen.
3. Zum Ausschank zugelassen sind Spirituosen bis 50,1 Vol. % Alkoholgehalt.

§ 14 Worschtmark

1. Die Worschtmark gilt als offizielles Zahlungsmittel auf dem Dürkheimer Advent.
2. Die Worschtmark ist als Wertmünze in Höhe von 5 Euro von jedem Beschicker entgegenzunehmen.
3. Die Worschtmark kann bis zu 14 Tage nach Ende des Dürkheimer Advent bei der Tourist Information Bad Dürkheim gegen Bargeld eingetauscht werden.

§ 15 Verlosungsbetriebe

1. Zum Verkauf von Losen darf nur die Fläche vor der Front des Geschäftes bis höchstens zwei Meter in Richtung Straßenmitte genutzt werden. Sofern erforderlich, werden weitergehende Einschränkungen im Einzelfall vom Veranstalter angeordnet.

2. Es dürfen keine Spielzeuge verlost werden, die den Eindruck von echten Waffen vermitteln.
3. Es dürfen keine waffenähnlichen oder gefährlichen Gegenstände (z.B. Messer) verlost werden.

§ 16 Fahrgeschäfte

1. Für sämtliche Fahrgeschäfte ist ein gültiges Prüfbuch erforderlich.
2. Der Betreiber hat rechtzeitig dafür zu sorgen, dass vor Ablauf der Geltungsdauer die Verlängerung des Prüfbuches bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde am Wohnsitz des Betreibers beantragt wird.
3. Der Veranstalter behält sich vor, bei Bedarf für die Fahrgeschäfte eine Höchstgeschwindigkeit vorzuschreiben.
4. Der Veranstalter behält sich vor, bei Bedarf für die Fahrgeschäfte eine Limitierung der Lautstärke vorzuschreiben.
5. Die Kosten für die Nachrüstung mit einem Lautstärkelimiter trägt der Betreiber.
6. Bezüglich Einpegelung und Anwendung der Lautsprecher- und Verstärkeranlagen findet §20 Anwendung.

§ 17 Tierschauen

Veranstalter von Tierschauen haben die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu beachten.

§ 18 Betriebs- und Öffnungszeiten

1. Der Dürkheimer Advent hat freitags von 16.00 – 21.00 Uhr und samstags und sonntags von 11.00 bis 21.00 Uhr geöffnet.
2. Die Beschicker können freitags bereits ab 13.00 Uhr ihren Betrieb aufnehmen; spätestens um 16:00 Uhr muss der Betrieb aufgenommen sein.
3. Zuwiderhandlungen und Nichteinhaltung der oben genannten Betriebszeiten werden mit einer Vertragsstrafe bis zum doppelten Platzentgelt belegt und können bei wiederholten Verstößen zu einer Nichtzulassung bei zukünftigen Veranstaltungen führen.

§ 19 Preisgestaltung und Preisauszeichnung

1. Auf die Preisgestaltung wird kein Einfluss genommen.
2. Preise sind nach der Preisauszeichnungsverordnung für den Besucher klar zu formulieren und im Betrieb gut sichtbar anzubringen.

§ 20 Lautsprecher und Verstärkeranlagen

1. Lautsprecher und Verstärkeranlagen sind so auszurichten und einzupegeln, dass vor dem Standplatz in der Straßenmitte ein Mittelungspegel (LAeq) von 75 dB(A) nicht überschritten wird. Im Einzelfall wird der Veranstalter niedrigere Mittelungspegel vorschreiben.
2. Bei der Einpegelung ist zur Begrenzung tieffrequenter Geräusche darauf zu achten, dass die Differenz von LCEq – LAeq den Schwellenwert gemäß DIN 45680 an den Immissionsorten von 20dB(A) nicht überschreitet.
3. Der Veranstalter ist berechtigt, für alle Betriebe Lärmstärkebegrenzer vorzuschreiben.

4. Ein Verstoß gegen die zuvor genannten Regelungen kann mit einer Vertragsstrafe bis zum doppelten Platzentgelt geahndet werden. Jeder weitere Verstoß kann zum sofortigen Betriebsende und einer Nichtzulassung bei zukünftigen Veranstaltungen führen.

§ 21

Sprach- und Musikübertragungen

1. Sprach- und Musikübertragungen sind nur bei Fahrgeschäften, Glühwein- und Spirituosenständen sowie nicht gastronomischen Schaustellerbetrieben und beim vom Veranstalter legitimierten Einzelveranstaltungen erlaubt.
2. Bei Sprach- und Musikübertragungen sind die Bestimmungen des § 20 zu beachten.
3. Kosten für GEMA und Künstlersozialkasse sind vom jeweiligen Standbetreiber zu übernehmen.

§ 22

Getränkeverkauf

1. Der Ausschank von Kaltgetränken ist nur in wiederverwendbaren klaren und nicht eingefärbten Gläsern, von Heißgetränken in wiederverwendbaren Dubbe-Tassen „Dürkheimer Advent“ in den hierzu ausdrücklich zugelassenen Geschäften gestattet. Der Ausschank und die Abgabe von Getränken in Dosen, Tetrapacks, Plastikgefäßen oder Beuteln ist nicht zugelassen.
2. Alkoholfreie Erfrischungsgetränke in Flaschen dürfen nur gegen ein Pfand in Höhe von 1,00 € abgegeben werden.
3. Es dürfen keine Pfandmarken für die Rückgabe von Gläsern, Dubbe-Tassen oder Flaschen ausgegeben werden.
4. Die Ausspielung alkoholischer Getränke ist verboten.
5. Getränke aller Art dürfen nicht im Umherziehen verkauft werden.
6. Das Pfand für Dubbe-Tassen, Stiel- und Dubbegläser wird auf 3,00 € festgelegt.

§ 23

Lebensmittelverkauf, Lebensmittelangebot

1. Lebensmittelbetriebe unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Lebensmittelrechtes. Alle Personen, die Lebensmittel verkaufen oder zubereiten, müssen ein gültiges Gesundheitszeugnis besitzen.
2. Lebensmittel dürfen nicht im Umherziehen verkauft werden.

§ 24

Verwendung von Mehrweggeschirr

1. Für Speisen und Getränke darf grundsätzlich nur Mehrweggeschirr verwendet werden.
2. Der Veranstalter kann im Einzelfall für Speisen, die vom Kunden im Gehen verzehrt werden, biologisch abbaubares Einweggeschirr (wie Schalen aus Holzguss oder Maismehl, Waffelunterlagen oder Pergamentpapier) im Zuge der Vertragsgestaltung schriftlich zulassen.

§ 25

Platzreinigung, Müllbeseitigung

1. Jeder Beschicker ist verpflichtet, den Platz vor seinem Geschäft mindestens bis zur Straßen- oder Platzmitte zu reinigen. Übermäßige Verschmutzungen müssen umgehend beseitigt werden. Die Beschicker sind verpflichtet, den anfallenden Müll auf eigene Kosten zu entsorgen. Das Abstellen von Müll auf die Straße ist nicht gestattet und wird entsprechend dem Entsorgungsaufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Abbau.

2. Fette und Öle sind aufzufangen und in die bereitstehenden Behälter zu bringen.
3. Eine Reinigung der Schaustellerfahrzeuge auf dem Festgelände oder den zugewiesenen Abstellflächen ist nicht zulässig.
4. Ein Verstoß gegen die zuvor genannten Regelungen kann mit einer Vertragsstrafe bis zum zweifachen Platzentgelt geahndet werden. Jeder weitere Verstoß kann zu einer Nichtzulassung bei künftigen Veranstaltungen führen.

§ 26

Bezug von elektrischer Energie

1. Die Elektroanschlüsse müssen nach VDE 740 und TAB-Richtlinien der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH ausgeführt werden.
2. Jeder Beschicker hat sich bei der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH oder deren Dienstleister anzumelden.
3. Alle Anlussteilnehmer müssen für Steckdosenstromkreise mit einem RCD-Schalter (FI-Schutzschalter) für einen Bemessungsdifferenzstrom von 30 mA ausgestattet sein. Für die restlichen Stromkreise ist ein RCD (FI) mit einem Bemessungsdifferenzstrom von 300 mA einzubauen (VDE 0100/740 u. ENWG § 40). Diese Vorschrift ist von allen Kleinverbrauchern einzuhalten.
4. Ohne Zustimmung des Elektroversorgungsunternehmens dürfen sich Wohnwagen nicht gegenseitig mit Strom versorgen.
5. Fehlen Angaben bei der Anmeldung des Geschäftes oder wird das Geschäft bei dem Elektroversorgungsunternehmen nicht angemeldet, so wird eine geschätzte Pauschale festgesetzt.
6. Zähler der Beschicker werden nur anerkannt, wenn diese mit gültiger Eichmarke versehen sind. Abgelaufene Zähler werden durch das Elektroversorgungsunternehmen ausgetauscht.
7. Bei einem Anschlusswert von 40 kW und darüber hinaus muss eine Wandlermessung installiert werden. Die nötigen Messplätze sind VDE 0603/0660 und DIN 43870 gerecht bereitzustellen.
8. Eigene Wandlermessungen dürfen keine unterschiedlichen Übersetzungsverhältnisse aufweisen.
9. Das Elektroversorgungsunternehmen entscheidet je nach Geschäftsart, ob Zähler mit Rücklaufsperrung eingebaut sein müssen.
10. Werden die Voraussetzungen bezüglich der Wandlermessung nicht erfüllt, so behält sich das Elektroversorgungsunternehmen vor, gegen eine Gebühr eigene Messungen anzustellen und nur diese zur Verrechnung anzuerkennen.
11. Die Endabnahme der Geschäfte erfolgt durch ein von der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH beauftragtes Unternehmen.

§ 27

Werbung

1. Der Beschicker darf Werbeaufschriften nur an seinem Geschäft anbringen. Werbeschilder, Fahnen und dergleichen, die über die Baulinie hinausragen, dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Veranstalters angebracht werden. Ansonsten müssen diese auf Anordnung entfernt werden.
2. Werbung für Lieferanten darf ebenfalls nur direkt an den Verkaufsstellen in einer vom Veranstalter genehmigten Form erfolgen.
3. Außerhalb der Geschäfte angebrachtes Werbematerial wird kostenpflichtig entfernt. Für Beschädigungen wird in diesem Fall nicht gehaftet.

§ 28

Ausschank von Wein, Sekt und Secco

1. Glühwein, Wein, Sekt und Secco darf nur an den zugelassenen Ausschankstellen verkauft werden.
2. Alle Glühweine müssen aus Bad Dürkheimer Lagen stammen. Geht die Dürkheimer Lage nicht eindeutig aus den Prüfungsunterlagen oder der Flaschenausstattung hervor, so muss der Lagennachweis mit Auszügen aus dem Kellerbuch erbracht werden.
3. Alle Weine müssen aus Bad Dürkheimer Lagen stammen und als Erzeuger- oder Gutsabfüllungen in Bad Dürkheim hergestellt werden. Geht die Dürkheimer Lage nicht eindeutig aus den Prüfungsunterlagen oder der Flaschenausstattung hervor, so muss der Lagennachweis mit Auszügen aus dem Kellerbuch erbracht werden. Alle Weine müssen ein Prüfverfahren nach der Gütezeichensatzung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft e.V. (DLG) durchlaufen haben und es muss ihnen ein Weinsiegel verliehen worden sein.
4. Alle Sekte müssen aus Bad Dürkheimer Lagen stammen. Geht die Dürkheimer Lage nicht eindeutig aus den Prüfungsunterlagen oder der Flaschenausstattung hervor, so muss der Lagennachweis mit Auszügen aus dem Kellerbuch erbracht werden. Für Sekte muss eine entsprechende Prüfbescheinigung erteilt worden sein.
5. Für Weine und Sekte, die in dem Jahr, in dem sie ausgeschenkt werden sollen, durch die DLG oder die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz prämiert wurden, ist die Verleihung eines Weinsiegels (für Wein) oder die Erteilung einer Prüfbescheinigung (für Sekt) entbehrlich.
6. Alle Weine müssen zwischen dem 1. Januar und dem 10. August des Jahres geprüft worden sein, in dem sie ausgeschenkt werden sollen.
7. Alle Seccos müssen aus verarbeiteten Trauben aus betriebseigenen Weinbergen und aus Dürkheimer Lagen stammen. Hierzu ist der Nachweis über das Kellerbuch vorzulegen. Der Secco muss mit dem Etikett des Weinbaubetriebes ausgestattet sein.
8. Entalkoholisierter Wein darf nicht zum Ausschank angeboten werden.
9. Der Vertragspartner verpflichtet sich bei Verstoß gegen die Bestimmungen in Abs. 2 zu einer Vertragsstrafe nicht unter 500 €. Bei wiederholten Verstößen innerhalb von fünf Jahren gegen die zuvor genannten Bestimmungen wird der Betrieb zukünftig nicht mehr zugelassen.
10. In den Weinausschankstellen dürfen nur Gläser verwendet werden, die eindeutig der Ausschankstelle, den Lieferanten, den Vertragspartnern des Veranstalters oder dem Veranstalter selbst zuzuordnen sind.
11. Jede Weinausschankstelle ist verpflichtet, von den Kunden und anderen Beschickern alle zum Ausschank auf dem Dürkheimer Advent zugelassenen Gläser zurückzunehmen. Jede Weinausschankstelle ist verpflichtet, die ihr zuordenbaren Gläser von den anderen Weinausschankstellen gegen Erstattung des erhobenen Pfandes oder im Austausch mit anderen Gläsern anzunehmen. Dies gilt insbesondere am letzten Veranstaltungstag bis zum Ende der Veranstaltung. Ein Verstoß gegen die zuvor genannten Regelungen wird mit einer Vertragsstrafe bis zum einfachen Platzentgelt geahndet.
12. Auf dem gesamten Festgelände werden keine Pfandmarken an die Besucher ausgegeben.
13. Der Weinausschank ist nur in Stiel- und Dubbegläsern erlaubt.

§ 29

Abbau nach Beendigung des Dürkheimer Advents

1. Mit dem Abbau der Geschäfte darf in der Nacht des letzten Markttages um 21.00 Uhr begonnen werden. Lärmintensive Arbeiten sind erst ab 08.00 Uhr des folgenden Werktages erlaubt. Ausnahmen können durch den Veranstalter erteilt werden.
2. Der Abbau muss drei Werktage nach Veranstaltungsende beendet sein.

3. Über Ausnahmen zu den Abbauzeiten entscheidet der Veranstalter auf schriftlichen Antrag und teilt dies dem Vertragspartner schriftlich mit.
4. Nicht rechtzeitig entfernte Geschäfte werden vom Veranstalter auf Kosten und die Gefahr des Beschickers beseitigt.
5. Der Platz ist dem Veranstalter nach Abbau im Übernahmestand und komplett gereinigt zu übergeben. Etwaige Kosten zur Instandsetzung des Platzes werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 30 Datenschutz

Wir weisen gemäß Artikel 13 DSGVO darauf hin, dass der Name und die Adresse der Bewerber zum Dürkheimer Advent zum Zwecke der Bearbeitung ihrer Bewerbung gespeichert und genutzt werden. Des Weiteren stimmen Sie mit Ihrer Unterschrift zu, dass Ihre Daten an städtische Tochterunternehmen bzw. deren externe Dienstleister weitergegeben werden. Der Stadtverwaltung Bad Dürkheim ist der Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr wichtig. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften.

Bad Dürkheim, den 26. April 2019

Christoph Glogger
Bürgermeister